

Information für Mietkunden von "Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen"

1. Grundsätzliches

- Beförderung und Transport von Personen und Ladung ist verboten!
- Scharfe Kanten und/ oder Grabzähne müssen mit einem Schutz versehen sein!
- Mitführen von Anhängern ist verboten!
- Geschwindigkeitsschilder links, rechts und hinten sind Vorschrift!

2. Maschinen bis 20 km/h ohne Gewichtsbeschränkung

2.a Führerschein-Klassen

- bis 31.12.98 erworben: Klasse 5
- nach dem 01.01.99 erworben : Klasse L

2.b Mitführungspflicht (Dokumente)

- Kopie der ABE
oder Betriebserlaubnis (BE) mit dem Vermerk "Betriebserlaubnis erteilt" durch
amtlich anerkannten Sachverständigen
- wenn in o.g. ABE / BE genannten Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO
bzw. § 29 STVO

2.c Mitführungspflicht (Ausrüstung)

- Verbandskasten - Warndreieck - Warnweste
- Warnleuchte (bei einem zul. Gesamtgewicht über 3,5 t)
- Unterlegkeil (bei einem zul. Gesamtgewicht über 4,0 t)

3. Maschinen über 20 km/h (Gewichtsbeschränkung beachten)

Diese Maschinen sind zulassungspflichtig (grünes Kennzeichen)

3.a Führerschein - Klassen

- | | | |
|---------------------------|-----------|--|
| - bis 31.12.98 erworben: | Klasse 3 | bis 7,5 t zul.Ges.Gewicht |
| | Klasse 2 | über 7,5 t zul.Ges.Gewicht |
| - nach 01.01.99 erworben: | Klasse L | bis 25 km/h |
| | Klasse T | bis 40 km/h nur gültig f.land-und
forstwirtschaftliche Zwecke |
| | Klasse B | bis 3,5 t zul. Ges. Gewicht |
| | Klasse C1 | bis 7,5 t zul. Ges. Gewicht |
| | Klasse C | über 7,5 t zul. Ges. Gewicht |

3.b Mitführungspflicht (Dokumente)

- Betriebserlaubnis (BE) bzw. Fahrzeugschein
- letzte HU - Bescheinigung (TÜV) , AU - Bescheinigung (Abgasuntersuchung)
- wenn in o.g. BE/Fzg-Schein genannt: Ausnahmegenehm. nach § 70 StVZO, bzw.
§ 29 STVO

3.c Mitführungspflicht (Ausrüstung)

- Verbandskasten, Warndreieck, Warnweste
- Warnleuchte (bei einem zul.Ges.Gewicht über 3,5 t)
- Unterlegkeil (bei einem zul.Ges.Gewicht über 4,0 t)

Bedienungsberechtigung für Dieci Geräte

1. Teleskop

- 1.1 Straßenfahrt zur Überführung
 - Führerschein Klasse L erforderlich
- 1.1. Baustelleneinsatz als Schaufellader
 - Maschinisten-Einweisung auf der Baustelle / im Einsatzbereich
- 1.2 Staplereinsatz
 - Fahrausweis für Gabelstapler (Teleskopstapler mit veränderbarer Reichweite, geländegängig)
 - Maschinisten-Einweisung auf der Baustelle / im Einsatzbereich

2. Rotor

- 2.1 Straßenfahrt zur Überführung
 - Führerschein Klasse L erforderlich
- 2.2 Baustelleneinsatz für Schaufellader
 - Maschinisten-Einweisung auf der Baustelle / im Einsatzbereich
- 2.3 Staplereinsatz
 - Fahrausweis für Gabelstapler (Teleskopstapler mit drehbarem Ausleger geländegängig) \\Srv-ziegler\daten\Z-Angebote Innendienst\Teleskop Mietinformation pz.doc
 - Maschinisten-Einweisung auf der Baustelle / im Einsatzbereich
- 2.4 Mobilkraneinsatz
 - Unterweisung des Maschinisten durch den Gerätehersteller oder eine zertifizierte Organisation wie TÜV oder DEKRA
 - Maschinisten-Einweisung auf der Baustelle / im Einsatzbereich

3. Bühneneinsatz bei Teleskop und Rotor

- Maschinistenausbildung für Arbeitsbühnen beim Hersteller oder einer zertifizierten Organisation wie TÜV oder DEKRA
- Einweisung auf der Baustelle

Der Vermieter hat den Teleskopstapler ordnungsgemäß und verkehrsüblich zu benutzen, die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Der Mieter ist für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat insbesondere Gefahren für sich oder Dritte aus dem Betrieb des Mietgegenstandes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsschutzvorschriften auszuschließen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit den Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist und die über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen - insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis, den Gabelstaplerschein bzw. wenn erforderlich den Kranschein - verfügen.

Der Mieter versichert, daß er über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Die Firma Ziegler Gabelstapler GmbH schuldet dem Mieter - über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus - keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.

Ansonsten gelten die aktuellsten Allgemeinen Mietbedingungen der Ziegler Gabelstapler GmbH